

défendeurs; or, comme la valeur en litige est, en ce qui concerne cette conclusion reconventionnelle inférieur à 2000 fr., elle l'est aussi pour la conclusion principale de la demande qui lui est opposé. — Au reste l'une et l'autre de ces conclusions ont, en réalité, beaucoup moins le caractère de conclusions proprement dites, que de moyens à l'appui des conclusions principales des parties; le demandeur revendique la propriété d'un objet, propriété que les défendeurs contestent; pour justifier leurs points de vue, ces derniers invoquent la nullité d'une convention que leur contre-partie entend faire, au contraire, reconnaître valable.

4. — La conclusion 4^o de la demande, tendant au paiement d'une somme de 253 fr. par les défendeurs, ne peut pas à elle seule justifier la compétence du Tribunal fédéral.

L'objet du litige étant dès l'origine et ne pouvant être dans ces circonstances qu'inférieur à 2000 fr., le Tribunal fédéral est incompétent.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours en réforme interjeté par Charles Schweizer.

73. **Urteil vom 29. September 1906** in Sachen
Wettstein u. Genossen, Kl. u. Ver.-Kl., gegen Stadtgemeinde
Zürich, Veff. u. Ver.-Veff.

Kantonales Besoldungsrecht und Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, Art. 2 Abs. 5. Art. 349 OR. Besoldungsansprüche von staatlich angestellten Lehrern. Inkompetenz des Bundesgerichts. Art. 56, 83 OG. — Art. 77 OG: Die Einstellung des Berufungsverfahrens hat im Falle der Inkompetenz des Bundesgerichts nicht stattzufinden.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 19. Juni 1906 hat die erste Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über folgende Streitfragen:

1. Ist die Beklagte verpflichtet, anzuerkennen, daß die Kläger als definitiv gewählte Volksschullehrer der Stadt Zürich bis zum Ablauf der Amtsdauer, welche für die Sekundarlehrer am 1. Mai 1912, für die Primarlehrer am 1. Mai 1910 zu Ende geht, außer der gesetzlichen Barbesoldung als Entschädigung für die gesetzlichen Naturalleistungen (§ 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 27. November 1904) und als Gemeindezulage folgende Beträge zu beziehen haben:

(Folgt Aufzählung.)

2. Ist die Beklagte im Sinne der Streitfrage 1 verpflichtet, den Klägern diese Beträge, vorbehältlich einer allfälligen Beendigung des Anstellungsverhältnisses vor Ablauf der Amtsdauer in monatlichen Raten einzubezahlen, resp. folgende, bereits fällige, aber zu wenig bezahlten Beträge sofort nachzuzahlen:

(Folgt Aufzählung.)

erkennt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit der sie die Anträge stellen:

Das obergerichtliche Urteil sei aufzuheben und das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich in allen Teilen zu bestätigen.

(Folgen eventuelle Anträge über die zu zahlenden Summen.)

Die Berufungskläger bemerken in ihrer Berufungserklärung, daß sie gegen das angefochtene Urteil auch Kassationsbeschwerde an das zürcherische Kassationsgericht eingebracht haben; —

in Erwägung:

1. Der vorliegende Rechtsstreit beschlägt folgenden Sachverhalt: Gemäß Art. 164 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom Jahre 1892 erhalten die Primar- und Sekundarlehrer „freiwillige „Zulagen zur gesetzlichen Besoldung, welche so bemessen werden, „daß die Gesamtbesoldungen der Primarlehrer je nach der Dauer „des Schuldienstes 2800—3800 Fr., diejenigen der Primar- „lehrerinnen 2600—3000 Fr., diejenigen der Sekundarlehrer „3400—4400 Fr. betragen“. Nach dem Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer, vom 22. Dezember 1872, das damals in Kraft war, betrug der Grundgehalt im Minimum für einen Primarlehrer 1200 Fr., für einen Sekundarlehrer 1800 Fr.; dazu kam eine jährliche staatliche Zulage von 100 Fr. für das . bis 10., 200 Fr. für das 11. bis 15., 300 Fr. für das 16. bis 20. Dienstjahr, 400 Fr. für das 21. und die folgenden Dienstjahre, endlich Barvergütung für Naturalleistungen (Ersatz für Wohnung, Pflanzland und Holz). Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, vom 25. Juni 1903, erließ der Kanton Zürich am 24. November 1904 ein neues Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer, mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1904, durch welches das Minimum des Grundgehaltes, bei beiden Kategorien, um 200 Fr. erhöht und die Alterszulagen anders normiert und ebenfalls erhöht wurden. Die Kläger machen nun geltend, die Beklagte habe ihnen ihre in Art. 164 der Gemeindeordnung festgesetzten Gesamtbesoldungen ab 1. Mai 1904 um den gleichen Betrag zu erhöhen, um welchen durch das Gesetz vom 24. November 1904 ihre gesetzliche Barbesoldung erhöht worden ist; die Beklagte widerspricht dieser Auffassung. Während die erste Instanz in Auslegung des Art. 104 der Gemeindeordnung die Auffassung der Kläger und damit die Klage gutgeheißen

hat, erachtet die zweite Instanz den Standpunkt der Beklagten als begründet.

2. Es erhellt hieraus, daß sich der ganze Prozeß um die Auslegung einer Bestimmung des kantonalen Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer dreht und eine Frage des kantonalen Besoldungsrechts zur Entscheidung steht. Der Vertreter der Kläger will zwar in seiner Berufungserklärung die Kompetenz des Bundesgerichtes (und die Zulässigkeit der Berufung) in erster Linie darauf stützen, daß durch das obergerichtliche Urteil Art. 2 Ziff. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule verletzt sei. Allein indem diese Bestimmung vorschreibt, die Bundesbeiträge dürfen nur (u. a.) zur Aufbesserung von Lehrerbefoldungen verwendet werden, begründet sie nicht einen Anspruch der Lehrer auf Befoldungserhöhung und konnte sie keinen solchen Anspruch begründen, das genannte Bundesgesetz regelt überhaupt in keiner Weise die Besoldungsansprüche der Lehrer und das Verhältnis der Lehrer zu den Kantonen und Gemeinden, sondern die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Bundes zu den Kantonen auf dem Gebiete des Volksschulwesens; es ist daher unerfindlich, wieso die Abweisung der Klage eine Verletzung der angerufenen Bestimmung bedeuten soll. Des weitern macht der Vertreter zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes geltend, der Vorbehalt des Art. 349 OR treffe hier nicht zu, da es sich nicht um öffentliches Recht des Kantons, „d. h. um Gesetzesrecht, sondern lediglich um Vertragsrecht“ handle, indem es den Gemeinden nach § 1 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom Jahre 1872, sowie § 5 des Besoldungsgesetzes von 1904 freistehe, Zulagen zur gesetzlichen Besoldung zu bewilligen oder nicht. Die Zusicherung einer derartigen Zulage sei also „ein rein privatrechtlicher Vertrag“, umsomehr als die Volksschullehrer nicht Gemeindeangestellte seien, sondern vom Staate patentiert, beaufsichtigt und bezahlt werden, abgesehen von freiwilligen Gemeindegulagen. Daß diese Argumentation unhaltbar ist, bedarf keiner nähern Ausführung. Ganz klar ist, daß die zürcherischen Volksschullehrer öffentliche Beamte und Angestellte im Sinne des Art. 349 OR sind und daß daher die Bestimmungen des OR über den Dienstvertrag auf ihr Aus-

stellungsverhältnis keine Anwendung finden. Streitig ist sodann nicht, ob sich die Parteien auf Grund des Art. 164 Gemeindeordnung über die Zulage geeinigt haben, sondern streitig ist, ob die Zulagen fix oder veränderlich, mit der Veränderlichkeit der Besoldungen, seien, es handelt sich einzig und allein um die Auslegung einer kommunalen gesetzgeberischen Handlung, nicht um ein privatrechtliches Verhältnis zwischen Gemeinde und Lehrern, und für eine Anwendbarkeit eidgenössischen Rechts ist überall kein Raum. Ganz unzutreffend ist endlich auch der eventuelle Standpunkt der Berufungserklärung, das Bundesgericht wolle „im Sinne des Art. 83 OG auch die Anwendung des Art. 164 Gemeindeordnung als kantonales Recht selbst vornehmen“: kantonales Recht darf das Bundesgericht (als Berufungsinstanz) nur unter der doppelten Voraussetzung anwenden, daß es neben eidgenössischem Recht zur Anwendung kommt und das angefochtene Urteil es nicht beachtet hat. Darüber, daß diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, bedarf es keiner weiteren Worte.

3. Da die Unzulässigkeit der Berufung auf der Hand liegt, so ist die Bestimmung des Art. 77 OG, wonach das Bundesgericht dann, wenn neben der Berufung auch die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen ist, seinen Entscheid auszusprechen hat, nicht zur Anwendung zu bringen; sie kann sinngemäß nur dort befolgt werden, wo die Berufung zulässig, das Bundesgericht zuständig ist und den Entscheid in der Sache selbst zu treffen hat; der sofortigen Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels steht die Bestimmung nicht im Wege; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.